



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 40/03

vom

24. Juli 2003

in dem Rechtsstreit

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,

- Prozeßbevollmächtigter

gegen

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juli 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Streck, Schlick und Dörr

beschlossen:

Die (Rechts-)Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. März 2003 - 9 W 129/02 - wird als unzulässig verworfen, da sie weder kraft Gesetzes statthaft ist noch in dem angefochtenen Beschluß zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 1 ZPO n.F.). Nach der Neuregelung des Beschwerderechts durch das Zivilprozeßreformgesetz kann der Bundesgerichtshof gegen Beschlüsse der Beschwerdegerichte ausschließlich in den Fällen des § 574 Abs. 1 ZPO angerufen werden. Eine "weitere Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit" ist nicht statthaft (BGH, Beschluß vom 7. März 2002 - IX ZB 11/02 = BGH-Report 2002, 431).

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Rinne

Wurm

Streck

Schlick

Dörr